



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10129/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0202(NLE)**

**TRANS 374
RELEX 783**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 310 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 310 final.

Anl.: COM(2022) 310 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2022
COM(2022) 310 final

2022/0202 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik
Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist der Güterverkehr aus der Republik Moldau sehr schwierig geworden. Moldauische Betreiber müssen Alternativen zum Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Ukraine finden, der bisher der einzige Weg war, um die Drittlandsmärkte östlich der Ukraine zu erreichen. Da die Ukraine nicht durchquert werden kann, können moldauische Betreiber ihre langfristigen Verträge über die Lieferung von Waren (insbesondere landwirtschaftlichen Erzeugnissen) mit ihren Handelspartnern in der östlichen Region möglicherweise nicht erfüllen. Gleichzeitig müssen die Betreiber nun möglicherweise andere Geschäftspartner finden und dazu den bilateralen Verkehrsbetrieb mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausweiten.

Der Güterkraftverkehr zwischen der Union und der Republik Moldau unterliegt derzeit zwei Hauptmechanismen, nämlich einerseits bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau und andererseits Genehmigungen, die im Rahmen des multilateralen Kontingentsystems der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Weltverkehrsforum erteilt wurden. Beide Mechanismen sehen für die Güterkraftverkehrsunternehmen beider Seiten Kontingentregelungen für den Transitverkehr und den bilateralen Handel vor.

Die moldauischen Betreiber müssten daher den Transitverkehr durch die Europäische Union und den bilateralen Betrieb mit den Mitgliedstaaten ausweiten. Dies würde auch dazu beitragen, die moldauische Gesellschaft und Wirtschaft zu unterstützen, die von dem russischen Angriffskrieg stark betroffen ist und vorläufig mehr als 350 000 aus der Ukraine geflüchtete Menschen aufgenommen hat, die sich auf dem Weg in andere Länder befinden. Durch die verstärkte Nutzung des Güterkraftverkehrs im Vergleich zu normalen Zeiten würden die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau festgelegten und über die ECMT im Rahmen des Weltverkehrsforums gewährten Kontingente jedoch sehr wahrscheinlich überschritten.

Das Abkommen über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau würde daher die bestehenden bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau ersetzen und den Betreibern die Nutzung von Ausweichstrecken im Straßenverkehr erleichtern, da der bilaterale Verkehr und der Transitverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien liberalisiert würde.

Es ist daher angezeigt, ein Abkommen zur Liberalisierung der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau für den bilateralen Betrieb und den Transitverkehr zu unterzeichnen. Dieses Abkommen sollte befristet sein, jedoch verlängert werden können.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Dieses Abkommen steht im Einklang mit der derzeitigen Politik der EU im Bereich der Außenbeziehungen mit der Republik Moldau. Die Regierung der Republik Moldau hat ein solches Abkommen als Dringlichkeitsmaßnahme beantragt.

Das Abkommen über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit der Republik Moldau würde auch mit dem Assoziierungsabkommen¹ im Einklang stehen, da in dessen Artikel 82 zur Zusammenarbeit aufgefordert wird, um den Warenverkehr und den Verkehrsfluss zwischen der Republik Moldau, der EU und Drittländern in der Region durch den Abbau administrativer, technischer und sonstiger Hindernisse zu verbessern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt.

• Verhältnismäßigkeit

Das Abkommen ist das wirksamste Instrument zur Stärkung der Straßenverkehrsbeziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau, da die mit den bestehenden Kontingent- und Genehmigungssystemen verbundenen Beschränkungen beseitigt werden.

Das Abkommen ist im Vergleich zur derzeitigen Situation weder für die Behörden der Mitgliedstaaten noch für die Branche mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden. Der Verwaltungsaufwand verringert sich im Gegenteil sowohl für die Branche als auch für die Mitgliedstaaten. Insbesondere entfällt für EU-Verkehrsunternehmer die Notwendigkeit, in Bezug auf die angegebenen Kategorien von Verkehrsrechten (Transit- und bilaterale Rechte) Verkehrsgenehmigungen einzuholen, wodurch sich der Aufwand für die EU-Verkehrsbranche sowie für die Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Verwaltungsformalitäten für die Ausstellung und den Druck dieser Genehmigungen verringert.

• Wahl des Instruments

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Entfällt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Abkommen umfasst in den Artikeln 5 und 6 einen Überprüfungsmechanismus zur Prüfung der Notwendigkeit einer Verlängerung und deren Dauer. Dazu ist in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 festgelegt, dass der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen wird.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Gemäß Artikel 2 muss das Generalsekretariat des Rates die für die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses – erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) ausstellen.

Artikel 3 sieht die vorläufige Anwendung gemäß Artikel 12 des Abkommens vor.

Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Juni 2022 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Moldau über ein Abkommen über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau (im Folgenden „Abkommen“) genehmigt.
- (2) Die Verhandlungen wurden am 15. Juni 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Angesichts der erheblichen Störungen, mit denen der Verkehrssektor in der Republik Moldau aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine konfrontiert ist, müssen moldauische Betreiber alternative Transitstrecken im Straßenverkehr durch die Europäische Union und neue Märkte für die Ausfuhr ihrer Waren finden.
- (4) Da die durch das multilaterale Kontingentsystem der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Rahmen des Weltverkehrsforums erteilten Genehmigungen und die bestehenden bilateralen Abkommen mit der Republik Moldau den moldauischen Güterkraftverkehrsunternehmen nicht die nötige Flexibilität bieten, um ihren Betrieb durch die Europäische Union und mit der Europäischen Union auszuweiten und voranzuplanen, ist es von entscheidender Bedeutung, den Güterkraftverkehr sowohl für den bilateralen Betrieb als auch für den Transitverkehr zu liberalisieren.
- (5) Daher sollte dieses befristete und verlängerbare Abkommen dringend im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (6) Damit die positiven Auswirkungen dieses Abkommens auf den Güterverkehr so bald wie möglich zum Tragen kommen können, sollte das Abkommen im Einklang mit seinem Artikel 12 vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau wird im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang 1 beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen im Einklang mit seinem Artikel 12 ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*